

**Zweckverband Gewerbepark Breisgau
Hartheimer Str. 12, 79427 Eschbach**

S A T Z U N G

**über die Veränderungssperre für das Gebiet des
Bebauungsplanes VI „Belchenblick“**

Auf Grund von §§ 14 und 16 des Baugesetzbuchs (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634) i.V. mit § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in der Fassung vom 24.07.2000 (GBl. S. 581, ber. S. 698), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19.06.2018 (GBl. S. 221), § 5 Abs. 3 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (GKZ) in der Fassung vom 16.09.1974 (GBl. 408, ber. 1975 S. 460, ber. 1976 S. 408), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 15.12.2015 (GBl. S. 1147, 1149) und § 2 Abs. 2 Nr. 1 der Verbandssatzung vom 28.11.2014, zuletzt geändert am 24.06.2019, hat die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Gewerbepark Breisgau am 10.09.2019 folgende Veränderungssperre als Satzung beschlossen.

§ 1

Anordnung der Veränderungssperre

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Gewerbepark Breisgau hat in seiner Sitzung am 10.09.2019 beschlossen, für den in § 2 bezeichneten Bereich den Bebauungsplan zur 4. Änderung des Bebauungsplans VI „Belchenblick“ aufzustellen. Die Veränderungssperre dient der Sicherung dieser Planung.

§ 2

Räumlicher Geltungsbereich der Veränderungssperre

Der räumliche Geltungsbereich der Veränderungssperre entspricht dem Geltungsbereich des Bebauungsplanes VI „Belchenblick“ in der Fassung der 3. Änderung (in Kraft getreten am 30.11.2018). Der Lageplan ist Bestandteil dieser Satzung.

§ 3

Inhalt und Rechtswirkungen der Veränderungssperre

Im räumlichen Geltungsbereich der Veränderungssperre entsprechend § 2 dürfen Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB, die ausschließlich oder in Teilen der Errichtung selbständiger Lagerplätze und -häuser und der Errichtung selbständiger Garagen dienen, nicht durchgeführt werden.

§ 4

Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tag ihrer Bekanntmachung in Kraft (§ 16 Abs. 2 Satz 1 BauGB i.V.m. § 4 Abs. 3 Satz 1 GemO und § 5 Abs. 3 GKZ).

§ 5

Geltungsdauer

Für die Geltungsdauer der Veränderungssperre ist § 17 BauGB maßgeblich.

Hinweise:

Die Veränderungssperre kann im Verwaltungsgebäude des Zweckverbandes Gewerbepark Breisgau (1. OG), Hartheimer Str. 12, 79427 Eschbach, während den üblichen Dienststunden eingesehen werden. Jedermann kann die Veränderungssperre einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen.

Auf die Vorschriften des § 18 Abs. 2 Satz 2 und 3 BauGB über die Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für eingetretene Vermögensnachteile durch die Veränderungssperre gemäß § 18 BauGB und über die Vorschriften des § 18 Abs. 3 BauGB über das Erlöschen der Entschädigungsansprüche bei nicht fristgerechter Geltendmachung wird hingewiesen.

Im Falle der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg oder von auf Grund der Gemeindeordnung erlassenen Verfahrensvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung gilt diese gemäß § 4 Abs. 4 Gemeindeordnung als von Anfang an gültig zustande gekommen, wenn die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber dem Zweckverband Gewerbepark Breisgau geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen.

Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, der Verbandsvorsitzende dem Beschluss nach § 43 GemO i.V.m. § 5 Abs. 2 Satz 1 GKZ wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat oder wenn innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat

Eschbach, den 10. September 2019

gez. Joachim Schuster, Verbandsvorsitzender

Anlage zur Satzung über die Veränderungssperre vom 10.09.2019 für das Gebiet des Bebauungsplanes VI „Belchenblick“

